

## **Verfügung und Bekanntmachung über die Umstufung von öffentlichen Straßen**

### 1. Straßenbezeichnung

Bezeichnung der Straße: Keilbrunnen  
Flur-Nummer: 26/3 der Gemarkung Pinzberg  
Anfangspunkt: westliche Grenze der FINr. 654/1 Gemarkung Pinzberg  
zwischen FINr. 650 und FINr. 26/6 Gemarkung Pinzberg  
(Straße Keilbrunnen)  
Endpunkt: südwestliche Ecke der FINr. 26/3 Gemarkung Pinzberg  
zwischen FINr. 650/7 und FINr. 26 Gemarkung Pinzberg  
Länge: 0,048 km

In der Gemeinde Pinzberg, Landkreis Forchheim

### 2. Verfügung:

Der unter 1. bezeichnete bestehende beschränkt öffentliche Weg wird zur Ortsstraße aufgestuft.

Widmungsbeschränkung: -----

### 3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Pinzberg

### 4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: 02.07.2022

### 5. Sonstiges:

Gründe für die Umstufung: Gemeinderatsbeschluss vom 30.05.2022

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Gosberg, Reuther Straße 1, 91361 Pinzberg, Zimmer 5 vom 04.07.2022 bis 18.07.2022 oder auf der Internetseite [www.vg-gosberg.de](http://www.vg-gosberg.de) eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth**

**Friedrichstraße 16**

**95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Pinzberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der für diesen Verwaltungsakt maßgeblichen Rechtsgebietes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Verwaltungsakt Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pinzberg, den 01.07.2022

Amtstafel



Erste Bürgermeisterin Simmerlein

angeheftet am:

abgenommen am:

